

## Bestätigung

Nr. P-10905/25

Handelsbezeichnung.....:	Renault 5 E-Tech Electric	Alpine A290	Renault Symbioz E-Tech
Typ.....:	P01		RJB
EG-Nr .....	e2*2018/858*00093		e2*2007/46-x/x*0684
TG-Nr. X .....	oder auch zulässig für baugleiche Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbstimporte)		
VIN-Code.....:			
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben		
Änderungstypen .....	Verwenden von Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)		

x = Platzhalter für Nummern

Bauteilhersteller.....: KW automotive GmbH, D-74427 Fichtenberg / Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach

Umbaufirma.....: autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen

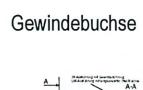
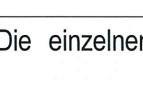
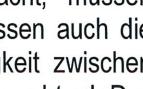
Umbau.....: Es können Felgen und Reifen mit oder ohne Distanzscheiben verwendet werden:

Felgen.....:

Felgendifinitionen	Gesamteinpresstiefe <sup>1)</sup>			
	Renault 5 E-Tech Electric / Alpine 290		Renault Symbioz E-Tech	
	VA	HA	VA	HA
gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a		≥ +14.5 mm		≥ +19.5 mm
<b>Auflagen und Erklärungen:</b>				
<sup>1)</sup> <b>Gesamteinpresstiefe</b>	Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.			
<b>Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA</b>	VA gleich HA oder VA kleiner			
<b>Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA</b>	keine Einschränkungen			
<b>Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA</b>	VA und HA gleich oder VA kleiner			
<b>Felgeneignungserklärung</b>	Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.			

Reifen .....

<b>Zulässige Reifendurchmesser</b>	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
<b>Auflagen und Erklärungen:</b>	
<b>Zulässige Reifenbreite</b>	
<b>Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA</b>	

<b>Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV</b>	gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a										
<b>Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex</b>	für das betreffende Fahrzeug ausreichend										
<b>Bezeichnung</b>	<b>Dicke (mm)</b>	<b>Werkstoff</b>	<b>Durchsteck</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dicke (mm)</b>	<b>Werkstoff</b>	<b>Durchsteck</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dicke (mm)</b>	<b>Werkstoff</b>	<b>Gewindeguss</b>
40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		40.B1	20 mm bis 35 mm	LM	
40.A2		LM		40.A2		LM		40.B2		LM	
40.A3		LM		40.A3		LM		40.B3		LM	
40.A4		LM		40.A4		LM		40.B4		LM	
40.A5		LM		40.A5		LM					

Distanzscheiben sind zusätzlich mit einem Prägestempel versehen.....:



notwendige Anpassungen.....:

- Die Darstellung der Distanzscheiben soll einen optischen Eindruck vermitteln. Die einzelnen Distanzscheiben können leicht variieren.
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtwiegen!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraublängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss Herstellerangaben oder asa-Richtlinie Nr. 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-25-0048-TK002/006 (A,B) und des TÜV Rheinland Group Nr. 14-0199-A00-V08, 14-0802-A00-V09 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.  
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.  
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.  
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
A1c	Radsturz	X	X	2)
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	2)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	2)
A3c	Zusätzliche Achsen			-----
A3d	Garantiemasse	X	X	2)
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X	X	2)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	2)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	2)
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	2)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	2)
A10	Passive Sicherheit	X	X	2)
A11	Leuchteinheitenregulierung	X	X	2)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen

--- = zurzeit nicht mit eingeschlossen

<sup>2)</sup> Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Vauffelin, 19. März 2025



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Nr. 20 /B

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, einmalig eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
--------------	--------------